

# Checkliste Festanstellung Betreuungs- und Pflegeperson aus dem Ausland

## Arbeitsvertrag

Zwischen der Betreuungs- und Pflegeperson und dem Kunden, bzw. der Kundin und dessen Vertreter wird ein Vertrag abgeschlossen. Ein Muster-Arbeitsvertrag finden Sie [hier](#).

## Obligatorische Unfallversicherung

Gemäss dem Bundesgesetz vom 20.03.1981 (UVG) für Hauspflegepersonal wird die obligatorische Unfallversicherung abgeschlossen. Mit diesem Vertrag sind alle Betreuungs- und Pflegepersonen, die für den Kunden, bzw. für die Kundin arbeiten, automatisch versichert. Es müssen keine Namen der Betreuungs- und Pflegepersonen hinterlegt werden.

Mit der Police von ca. 1000 CHF pro Jahr sind die Betreuungs- und Pflegepersonen für Berufs- und Nichtberufsunfall im In- und Ausland versichert.

## Obligatorische Krankenversicherung (Grundversicherung)

Für die Betreuungs- und Pflegeperson muss ebenfalls die obligatorische Krankenversicherung abgeschlossen werden. UVG muss nicht über die Krankenversicherung mitversichert werden, die Betreuungs- und Pflegeperson bereits mit der obligatorischen Unfallversicherung gemäss Bundesgesetz vom 20.03.1981 (UVG) für Hauspflegepersonal versichert ist.

Die Krankenkasse benötigt neben den Personalien auch die Wohnsitzbescheinigung der Betreuungs- und Pflegeperson. Diese kann nach der Anmeldung auf der Gemeinde nachgereicht werden.

Das günstigste Krankenkassenmodell ist das Telmed-Modell.

## Anmeldung für Hausdienst-Arbeitgebende

Um Sozialversicherungsbeiträge (AHV, Pensionskasse, etc.) abzurechnen müssen Sie sich bei der Ausgleichskasse des Wohnkantons anmelden.

Folgende Angaben werden verlangt:

- Anzahl Beschäftigte
- Geschätzte Jahreseinkommen (Brutto) aller Arbeitnehmenden
- Unfallversicherung UVG
- Vorsorgeeinrichtung gemäss BVG

Broschüre AHV: „Hausdienstarbeit“ <https://www.ahv-iv.ch/p/2.06.d>

Merkblatt AHV: „obligat. Unfallversicherung UVG“ <https://www.ahv-iv.ch/p/6.05.d>

Merkblatt AHV: „Anschlusspflicht BVG“ <https://www.ahv-iv.ch/p/6.06.d>

## **Anmeldung auf der Gemeinde**

Die Betreuungs- und Pflegeperson muss sich auf der Gemeinde persönlich anmelden.

Am besten begleiten Sie die Betreuungs- und Pflegeperson wenn möglich, das vereinfacht die Anmeldung. Folgende Dokumente müssen mitgenommen werden:

- Gültiger Pass / Identitätskarte der Betreuungs- und Pflegeperson
- Arbeitsvertrag zwischen Ihnen und der Betreuungs- und Pflegeperson
- Familienbüchlein, bzw. Eheschein mit Elternnamen
- Krankenkassenpolice oder Medicaid

Die Betreuungs- und Pflegeperson erhält sofort bzw. per Post die Wohnsitzbescheinigung von der Gemeinde. Die Gemeinde leitet die Anmeldung weiter an das Amt für Migration. Dieses meldet sich innerhalb von 1-2 Wochen für die Biometrisierung (Foto) für den Ausländerausweis.

## **Ausländerausweis**

Die Betreuungs- und Pflegeperson muss für die Biometrisierung (Foto) für den Ausländerausweis persönlich beim Ausweiszentrum erscheinen. Auch hier begleiten Sie die Betreuungs- und Pflegeperson wenn möglich, um den Besuch zu vereinfachen. Nachdem die Gemeinde die Anmeldung an das Amt für Migration weitergeleitet hat, wird die Betreuungs- und Pflegeperson schriftlich in das Ausweiszentrum eingeladen. Der Termin kann unkompliziert über einen QR-Code umgebucht werden, falls dieser nicht passt. Folgende Dokumente müssen mitgenommen werden:

- Gültiger Pass / Identitätskarte der Betreuungs- und Pflegeperson
- 15.00 CHF in bar oder Karte vor Ort zu bezahlen

Der Ausländerausweis L wird innerhalb von 1-3 Wochen an die Wohnsitzgemeinde geschickt. Diese meldet sich der Betreuungs- und Pflegeperson, damit er/sie diesen auf der Gemeinde persönlich abholen kann.

## Ausweis L EU/EFTA (Kurzaufenthaltsbewilligung)



Kurzaufenthalter sind Ausländerinnen und Ausländer, die sich befristet, in der Regel für weniger als ein Jahr, für einen bestimmten Aufenthaltszweck mit oder ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufhalten.

EU/EFTA-Angehörige haben einen Anspruch auf Erteilung dieser Bewilligung, sofern sie in der Schweiz ein Arbeitsverhältnis zwischen drei Monaten und einem Jahr nachweisen können. Arbeitsverhältnisse unter drei Monaten im Kalenderjahr bedürfen für EU/EFTA-Angehörige keiner Bewilligung, diese sind über das sogenannte [Online-Meldeverfahren](#) zu regeln. Die Gültigkeitsdauer der

Bewilligung entspricht derjenigen des Arbeitsvertrags. Sie kann bis zu einer Gesamtdauer von weniger als 12 Monaten verlängert werden.

Bewilligungen L EU/EFTA ohne Erwerbstätigkeit werden an Stellensuchende aus allen EU/EFTA-Staaten erteilt, dies schafft aber keine Ansprüche aus der Sozialhilfe.

1-2 Monate vor Ablauf dieses Ausweises (d.h. 10-11 Monate nach Ausstellen des L-Ausweises) muss dieser auf der Gemeinde verlängert werden bzw. es kann Antrag auf einen Ausweis B gestellt werden, sofern die Betreuungs- und Pflegeperson immer noch eine Festanstellung hat. Hausangestellte und Betreuungs- und Pflegepersonen erhalten trotz Festanstellung im ersten Jahr immer nur einen L-Ausweis und noch keinen B-Ausweis.

### Bankkonto auf einer Schweizer Bank eröffnen

Der Lohn kann auch auf ein ausländisches Konto überwiesen werden, was jedoch mit Mehrkosten für die Überweisungen verbunden ist. Für die Eröffnung des Bankkontos muss die Betreuungs- und Pflegeperson persönlich anwesend sein, damit die Bank sie/ihn identifizieren kann. Für die Eröffnung ist es ratsam, sich auf der Bank vorgängig anzumelden und sich zirka 1 Stunde Zeit zu reservieren. Die Eröffnung von Bankkonten in der Schweiz für ausländische Staatsangehörige ist aufwändig für die Bank.

### Folgende Dokumente müssen auf die Bank mitgenommen werden:

- Gültiger Pass / Identitätskarte der Betreuungs- und Pflegeperson
- Ausländerausweis
- TIN-Nummer (Tax Identification Number), Steueridentifikationsnummer
- Die Anmeldung für Quellensteuer beim Steueramt des Wohnkantons.

Die Betreuungs- und Pflegeperson und der Kunde, bzw. die Kundin erhalten vom Steueramt eine Aufforderung, das Anmeldeformular auszufüllen und einzureichen. Man findet das Formular online. Es muss vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber unterschrieben eingereicht werden

### Abrechnung Quellensteuer

Die Quellensteuer wird quartalsweise rückwirkend abgerechnet (Ende März, Ende Juni, Ende September, Ende Dezember). Das Formular für die Abrechnung kommt jeweils per Post. Die Abrechnung kann auch online erfolgen.

### **AHV-Anmeldung (falls die Betreuungs- und Pflegeperson in der Schweiz das AHV-Alter erreicht)**

Auf dem Internet findet man bei der Ausgleichskasse des Wohnkantons das entsprechende Formular («Anmeldung für eine Altersrente»), welches ausgefüllt 3- 6 Monate vor Erreichen des AHV-Alters eingereicht werden muss. Sind die Betreuungs- und Pflegepersonen auch nach dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters erwerbstätig, so sind weiterhin Beiträge an die AHV zu entrichten. Sie sind jedoch von der Beitragspflicht in der Arbeitslosenversicherung ALV befreit. Zusätzlich besteht ein Freibetrag von CHF 1'400 im Monat, bzw. CHF 16'800 im Jahr auf dem Einkommen.

### **Weitere nützliche Links:**

<https://care-info.ch/de/information-privathaushalt/>

Normalarbeitsvertrag (NAV) für private Arbeitsverhältnisse: [Vorlagen Verträge](#)

Die meisten Arbeitgebende übernehmen folgende Auslagen für Ihre Mitarbeitenden:

- Krankenkassenprämien (Grundversicherung)
- Kosten für die Biometrisierung für den Ausländerausweis
- Quellensteuer
- Sozialabzüge Arbeitnehmende
- Kosten für die Reise ins Heimatland (ca. alle 3 Monate 300.00 – 350.00 CHF)

Um Krankenkassenleistungen abzurechnen, finden Sie alle relevanten Informationen hier. Die Ausbildung zum Pflegehelfer, bzw. zur Pflegehelferin ist bei der IAHA kostenlos.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung unter 044 208 88 44 oder unter [info@iaha.ch](mailto:info@iaha.ch).

Ihr Team der IAHA